

	Vorlagen-Nr.	
	1084-StR/2012	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.24	

Betreff
Kostenspaltung für die Verbesserung von Teileinrichtungen von Straßen der Stadt Eisenach

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2013	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	30.01.2013	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.65300		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt die Kostenspaltung für die Erneuerung der Teileinrichtung Gehweg für die Siebenbornstraße; hier konkret die Erschließungsanlage zwischen Einmündung der Gaswerkstraße und Einmündung des Brombeerwegs.

Begründung:

Der Gehweg im Bereich der vorliegenden Erschließungsanlage war mit Gehwegplatten ausgestattet, welche auf Grund ihres Alters (ca. 35- 40 Jahre) völlig zerstört waren. Es lagen Beschwerden von Anwohnern vor und der Zustand des Gehwegs stellte eine akute Unfallgefahr dar. Die Stadt Eisenach ist verkehrssicherungspflichtig.

Eine Reparatur war nicht mehr möglich, so dass der Gehweg, aus der Gesamtanlage herausgelöst, in einer extra Baumaßnahme verbessert wurde.

Das Beitragsrecht stellt aber auf eine Erschließungsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung ab. Bezieht sich das Bauprogramm nur auf eine oder mehrere Teileinrichtungen (hier Gehweg), kann für die nicht insgesamt ausgebaute Anlage noch keine sachliche Beitragspflicht entstehen.

Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für ausgebaute Teileinrichtungen innerhalb einer Erschließungsanlage setzt nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Thüringen vom 22.01.2008, Az. 4 EO 660/03 einen wirksamen Kostenspaltungsbeschluss der Stadt voraus.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin